



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 15.07.2026

NR. 19

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 3-Aachen III und 4-Aachen IV

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2026 (GV. NRW. S. 141), in Verbindung mit § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.04.2026 (GV. NRW. S. 260), fordere ich hiermit für die am **25. April 2027** stattfindende Landtagswahl zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen 3-Aachen III und 4-Aachen IV auf.

A. Wahlkreiseinteilung

Gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG umfasst der

Wahlkreis 3-Aachen III die zum Gebiet der Städteregion Aachen gehörenden Städte **Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath** und **Würselen** und der

Wahlkreis 4-Aachen IV die zum Gebiet der Städteregion Aachen gehörenden Städte **Eschweiler, Monschau** und **Stolberg (Rhld.)** sowie die **Gemeinden Roetgen** und **Simmerath**.

B. Ort und Zeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl - **Montag, 12. Februar 2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** - beim Städteregionsrat der Städteregion Aachen als Kreiswahlleiter, A 15 - Kommunalaufsicht und Wahlen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, einzureichen.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Alle amtlichen Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter (Anschrift s.o.) nach Terminabsprache kostenfrei erhältlich oder telefonisch Tel.: 0241/5198-1504 oder per E-Mail unter wahlen@staedteregion-aachen.de anzufordern. **Alternativ empfiehlt die Landeswahlleiterin die Nutzung des Wahlvorschlagsportals im Internet unter <https://wvp.nrw.de/wvp-nw/>.** Im Wahlvorschlagsportal können die Vordrucke für die Teilnahme an

der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die Zugangsdaten sind beim Kreiswahlleiter (wahlen@staedteregion-aachen.de) erhältlich. **Die Einreichung der für die Kreiswahlvorschläge notwendigen Unterlagen kann nicht elektronisch über das Wahlvorschlagsportal erfolgen.** Der Kreiswahlvorschlag ist vielmehr nur dann gültig, wenn die vollständigen Unterlagen mit den erforderlichen persönlichen und handschriftlichen Unterschriften der Verantwortlichen im Original dem Kreiswahlleiter vorliegen.

C. Wählbarkeit

Gemäß § 4 LWahlG ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten seine (Haupt)Wohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gemäß § 2 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Gemäß der §§ 17a bis 19 LWahlG sowie 22a und 23 LWahlO gilt:

D. Wahlvorschlagsrecht; Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** (§ 2 Parteiengesetz), **Wählergruppen** (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl - **spätestens am Montag, 18.01.2027, bis 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** - der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) zu richten. Für die Beteiligungsanzeige gelten die Bestimmungen des § 17a LWahlG u. § 22a LWahlO. Weitere Informationen sind bei der Landeswahlleiterin erhältlich sowie auf der Internetseite

te (<https://www.im.nrw/landtagswahl-2027>) bereitgestellt.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

E. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlages

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden und darf nur den Namen **eines** Bewerbers enthalten.

Er muss Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, enthalten; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LWahlO).

Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, welche als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge einem oder mehreren Kreiswahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 25 Abs. 4 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung bestehenden Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem vorstehenden Satz gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem vorstehenden Satz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreis-

wahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner (Wahlberechtigte) ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben und Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen ferner von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe auch G.)

F. Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder einer Wählergruppe

Für Parteien oder Wählergruppen gilt, dass in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe nur benannt werden kann, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag nach § 1 LWahlG wahlberechtigt ist.

Gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG NRW können in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Bezogen auf die Städteregion Aachen ist die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 4 LWahlG NRW nicht auf alle vier Wahlkreise in der Städteregion Aachen, sondern jeweils und ausschließlich auf die Wahlkreise Aachen I und Aachen II im Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen einerseits und auf die Wahlkreise Aachen III und Aachen IV in der Städteregion Aachen andererseits anzuwenden (sog. „2+2-Modell“).

Eine gemeinsame Aufstellungsversammlung ist mit-hin nur erlaubt für die Wahlkreise Aachen I und II (Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen) sowie getrennt von dieser für die Wahlkreise Aachen III und Aachen IV (Gebiet der Städteregion Aachen ohne die kreisfreie Stadt

Aachen).

Die Wahlen der Bewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (**Anlage 9a LWahlO**) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (**Anlage 12a LWahlO**). Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern (**Anlage 10a LWahlO**), dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Falle eines Einspruchs gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

G. Form und Inhalt von Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben sowie Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (**Anlage 14a LWahlO**) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei bereitgestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei Anforderung sind Familienname, Vorname und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Bei Einzelbewerbern kann ein Kennwort angegeben werden. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung (**Anlage 14a LWahlO oder Anlage 15 LWahlO**) seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt

der Unterzeichnung beizufügen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

H. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 11a LWahlO**) sind beizufügen:

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (**Anlage 12a LWahlO** oder auf dem Kreiswahlvorschlag **Anlage 11a LWahlO**);

Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers (**Anlage 13 LWahlO** oder auf dem Kreiswahlvorschlag **Anlage 11a LWahlO**);

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (**Anlage 9a LWahlO**), im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die (einmalig) wiederholte Abstimmung, und die nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (**Anlage 10a LWahlO**);

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (**Anlage 12a LWahlO** oder auf dem Kreiswahlvorschlag **Anlage 11a LWahlO**);

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbern die Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14a LWahlO**) und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (**Anlage 15 LWahlO**), soweit das Wahlrecht nicht nach **Anlage 14a LWahlO** bescheinigt ist (vgl. G.).

I. Ungültige Kreiswahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 21 Abs. 2 LWahlG, § 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 3 LWahlG),
- b) wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
- d) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 LWahlG),
- e) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers (**Anlage 9a LWahlO**) oder die Versicherung an Eides statt (**Anlage 10a LWahlO**) bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- f) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner weiteren Partei oder gar keiner Partei angehört, fehlt.

J. Weitere Informationen

Über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am **18.02.2027**.

Aachen, den 13.07.2026

Der Kreiswahlleiter
Dr. Tim Grüttemeier